

Besondere Vorsatzformen

1. Normalfall: Jede Form des Vorsatzes (direkter Vorsatz 1. und 2. Grades, Eventualvorsatz) erfüllt die subj. Seite des Tatbestandes.
2. Ausnahme: Einzelne Vorschriften mit beso. Anforderungen an den Vorsatz:
 - Handeln „wider besseres Wissen“, z.B. Art. 174, 303: Nur diejenigen Vorsatzformen TB-mässig, bei denen der T das sichere Wissen um die Verwirklichung des Merkmals des obj. Tatbestandes hat.
 - „wissentliches“ Handeln, z.B. Art. 221: Dito.